

RS UVS Niederösterreich 1993/09/22 Senat-KS-92-019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1993

Rechtssatz

Die unbefugte Gewerbeausübung ist ein fortgesetztes Delikt. Ungeachtet einer im Spruch des Strafbescheides der Behörde erster Instanz angeführten Tatzeit sind daher alle Einzeltathandlungen bis zur Zustellung des Strafbescheides erster Instanz erfaßt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at